Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 9034.) Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 4. März 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe können vom 1. April 1885 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers.

§. 2.

Bevor die Kündigung (§. 1) erfolgt, ist den Inhabern der Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers mit der Wirkung anzubieten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer auf mindestens Einen Monat vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

§. 3.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen (§. 2) werden bis zum 30. September 1885 mit $4^1/_2$ Prozent verzinst.

Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1885.

§. 4.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen werden nach erfolgter Einreichung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abgestempelt. Auf Antrag des Gläubigers soll statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch bewirkt werden. Der Antrag muß binnen einer vom Finanzminister festzusetzenden Frist eingereicht werden.

§. 5.

Auf die gemäß §. 4 erfolgenden Eintragungen in das Staatsschuldbuch und auf die eingereichten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Privataußerkurssetzungsvermerke den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Samml. S. 133) unterliegen.

§. 6.

Die mit dem Antrag auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereichten Schuldverschreibungen (§. 2) werden abgestempelt und gemäß der erfolgenden Kündigung (§. 1) zurückgezahlt.

§. 7.

Zu demjenigen Betrage, welcher erforderlich sein wird, um die Mittel der Baarzahlung für die zur Einlösung gelangenden $4^1/_2$ prozentigen Staatsschuldverschreibungen (§. 6) zu beschaffen, können Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Wann, durch welche Stelle und in welchen einzelnen Beträgen, zu welchen Bedingungen der Kündigung, zu welchem Zinsfuß und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen zu verausgaben sind, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe, sowie wegen der Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Kündigung nur im Wege des Gesetzes erfolgen kann.

§. 8.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen (§. 2) können gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, auf welche die Bestimmungen des §. 7 Absatz 3 entsprechende Anwendung finden, umgetauscht werden.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9035.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 3. März 1885.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für folgende zum Bezirk des Amtsgerichts Flensburg gehörige Bezirke:

für die Forstgutsbezirke Glücksburg, Lindewitt, Stenderup,

für den Schloßgutsbezirk Glücksburg,

für die Gutsbezirke Schwensby, Südensee,

für die Bezirke der Gemeinden Löstrup, Sörupholz, Gremmerup, Hodderup, Husby, Husbyholz, Markerup, Wallsbüll, Meyn, Nordhackstedt, Hörup, Riesbriek, Linnau, Schafflund, Großenwiehe, Kleinwiehe, Lindewitt-Lüngerau, Schobüll, Sillerup, Wanderup, Eggebek, Jerrishoe, Keelbek, Jörl, Janneby, Sollerup, Süderhackstedt, Sieverstedt, Stenderup, Süderschmedeby, Oeversee, Barderup, Frörup, Tarp, Jarplund, Juhlschau, Munkwolstrup, Großsolt, Estrup, Großsoltbrück, Großsoltholz, Kollerup, Bistoft, Kleinsolt, Kleinwolstrup

am 10. April 1885 beginnen soll.

Berlin, den 3. März 1885.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.